



Das Register für Gesundheitsberufe

Mehr Anerkennung für qualifizierte Fachkräfte
Mehr Sicherheit für PatientInnen
Weniger Bürokratie für ArbeitgeberInnen

Stand: September 2018

Übersicht

- Das Register für Gesundheitsberufe im Überblick
- Die Vorteile des Registers
- Die Arbeiterkammer als Registrierungsbehörde
- Die Umsetzung der Registrierung
- Ausblick

Das Register für Gesundheitsberufe im Überblick

Wo kommt das her?

- Viele Jahre haben sich die Berufsverbände, der ÖGB und die AK für ein **Register für Gesundheitsberufe** eingesetzt, wie es in 14 Ländern der EU bereits existiert.
- 2016 wurde endlich von Nationalrat und Bundesrat das **Gesundheitsberuferegister-Gesetz** (BGBl 2016/87) beschlossen.

Wer wird registriert?

- Das Register ist für die Berufsangehörigen der **Gesundheits- und Krankenpflege** sowie der **gehobenen medizinisch-technischen Dienste**.
- Das sind in Österreich mehr als **140.000 bereits im Beruf stehende Personen** und **jährlich etwa 10.000 Absolventinnen und Absolventen**.
- In Tirol sind ca. **16.000 Berufsangehörige und Absolventen** von der **Registrierung Gesundheitsberufe** betroffen.

Betroffene Berufsangehörige:

- Biomedizinische AnalytikerIn
 - DiätologIn
 - Diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerIn
 - ErgotherapeutIn
 - LogopädIn
 - OrthoptistInn
 - Physiotherapeutin
 - PflegeassistentIn (PflegehelferIn)
- Darunter fallen auch:**
- DiplomsozialbetreuerIn in Alten-, Behinderten- und Familienarbeit
 - FachsozialbetreuerIn in Alten und Behindertenarbeit
 - PflegefachassistentIn
 - RadiologietechnologIn

Was wird erfasst?

- Im Register werden **alle wichtigen Informationen zur Berufsberechtigung** erfasst – insbesondere die erworbenen Qualifikationen.

Notwendige Unterlagen (1/2)

- Vollständig ausgefüllter Antrag (optimal mit Computer)
- Reisepass bzw. Personalausweis
- Qualifikationsnachweis (z.B. Diplom, Zeugnis, Nostrifikation).

WICHTIG: Bei Namensänderung nach Ausstellung des Qualifikationsnachweises bitte den entsprechenden Nachweis (z.B. Heiratsurkunde) erbringen.

- Passfoto (Berufsausweis)
- Unterschriftenblatt (liegt bei Registrierungsbehörde vor)

Notwendige Unterlagen (2/2)

BerufseinsteigerInnen benötigen zusätzlich:

- Ärztliches Zeugnis über gesundheitliche Eignung*
- Nachweis der Vertrauenswürdigkeit (z.B. Strafregister- bzw. Disziplinarbescheinigung)*
 - Beiblatt zum Nachweis der Vertrauenswürdigkeit
- Nachweis der Deutschkenntnisse

* Die Nachweise dürfen bei Antragstellung nicht älter als 3 Monate sein!

Warum ist das wichtig?

- Für die Angehörigen dieser Gesundheitsberufe wird die Registrierung zu einer **Voraussetzung für die Berufsausübung**.
- Das dient vorrangig der **Qualitätssicherung** und es werden damit **Ausbildungen, Fachwissen und Kompetenz** für die ArbeitgeberInnen sowie die PatientInnen **sichtbar gemacht**.

Wer registriert?

- Mit der Registrierung wurden die **AK und die Gesundheit Österreich GmbH (GÖG)** betraut.
- Als Registrierungsbehörde ist die **AK** für die **AK-Mitglieder (Angestellte, Karenzierte, PFA/PA, Arbeitslose und Arbeitssuchende)** und die **GÖG** für (überwiegend) **freiberuflich Tätige, Absolventen von Fachhochschulen und Ehrenamtliche** zuständig.

Zeitlicher Rahmen für die Registrierung?

- Die Registrierung bereits berufstätiger Fachkräfte findet zwischen dem **1. Juli 2018** und dem **30. Juni 2019** statt.
- Für BerufseinsteigerInnen ist die Registrierung **ab dem 1. Juli 2018** eine Voraussetzung zur Berufsausübung.

Informationen:

- Webpage AK Tirol:

tirol.arbeiterkammer.at/gbr

- Webpage Bundesarbeitskammer:

gbr.arbeiterkammer.at

- Webpage BMASK:

www.gbr.gv.at

Die Vorteile des Registers



Mehr Anerkennung

Nur wer die **entsprechenden Qualifikationen** hat, wird registriert und erhält einen **offiziellen Berufsausweis**, um jederzeit die eigenen Qualifikationen nachweisen zu können.

Weniger Papierkram

Das mühevollere Zusammenbringen von Zeugnissen hat ein Ende: Bei einem Arbeitgeberwechsel müssen solche Nachweise **nicht mehr vorgelegt** werden, da sie im Register hinterlegt sind.





Mehr Sicherheit

Alle PatientInnen können **online nachsehen**, über welche Ausbildungen und Zusatzqualifikationen eine Fachkraft verfügt. Das erhöht die Sicherheit und die Wahlmöglichkeiten von PatientInnen.



Mehr Transparenz

Gleichzeitig führt diese höhere Transparenz dazu, dass qualifiziertere Fachkräfte mit ihren **wertvollen Ausbildungen und Spezialisierungen** bei PatientInnen besser punkten können.



Genauere Planung

Mit dem Register werden **statistische Auswertungen** z. B. zur Versorgungsdichte möglich. Diese Informationen helfen bei der Bedarfsplanung und beim Erkennen von Versorgungslücken.

MUSTER



Der Berufsausweis

Der Berufsausweis macht die Qualifikationen der Berufsangehörigen sichtbar, sorgt für mehr Transparenz, Patientensicherheit, erleichtert den Arbeitgeberwechsel und ist für AK-Mitglieder kostenlos.

Die Arbeiterkammer als Registrierungsbehörde

Serviceorientiert

- Im Zuge der Registrierung versuchen wir unseren Mitgliedern in Tirol so gut es geht **entgegenzukommen**. In rund **140 Gesundheitseinrichtungen** findet die **Registrierung in den Einrichtungen vor Ort** statt.
- Die **Anlaufstelle Innsbruck (im BFI)** sowie **8 Bezirkskammern** ermöglichen eine **wohnnah, rasche und unbürokratische Registrierung**.
- Zusätzlich gibt es die Möglichkeit der **Online Antragstellung**.

Vorteilhaft

- Die AK wird für die Registrierung bzw. den Aufbau und die Verwaltung des Registers **keine Kosten in Rechnung** stellen.
- Darüber hinaus hat die AK erreicht, dass auch die ursprünglich vorgesehene **Vergebührung beim Finanzamt (ca. 70€/ Antrag -> insgesamt rund 10 Mio. €)** weggefallen ist.

Die Umsetzung der Registrierung

Arten der Antragstellung

- **Elektronische Antragstellung** (mittels Handysignatur/ Bürgerkarte)
- **Antragstellung im Betrieb** (das mobile Registrierungsteam der AK Tirol führt die Registrierung im Betrieb durch)
- **Antragstellung in Anlaufstellen der AK Tirol** (**BFI** in Innsbruck und 8 Bezirkskammern -> **elektronische Terminvereinbarung** unter **tirol.arbeiterkammer.at/gbr** erforderlich)

Ausblick

Ausblick

- **Änderungsmeldungen (§ 17 GBR-G)**
 - Sind **innen 1 Monats** den Registrierungsbehörden zu melden
 - Können **durch Eingabe in das Register (Online Antrag)** bzw. **schriftlich an die Behörde (Formular)** erfolgen
- **Folgende Änderungsmeldungen:**
 - Namensänderung
 - Änderung der Staatsangehörigkeit
 - Wechsel des Hauptwohnsitzes bzw. gewöhnlichen Aufenthalts
 - Eröffnung, Verlegung bzw. Auflassung eines Berufssitzes
 - Art der Berufsausübung (freiberuflich, im Dienstverhältnis)
 - Änderung des Dienstgebers bzw. Dienstortes

Ausblick

- „**Reregistrierung**“ findet in **5 Jahren** statt. Berufsangehörige werden vor Ablauf der Gültigkeit (Datum der Eintragung) angeschrieben.
 - Verlängerung kann **3 Monate vor dem Stichtag** bzw. **bis zum Ablauf des 3. darauffolgenden Monats** beantragt werden
- **Verpflichtende Eintragung** der Fortbildungen, Weiterbildungen bzw. Spezialisierungen in das Register??
- **Ausbau des Registers** mit anderen Berufsgruppen im Bereich Gesundheit & Pflege (MAB's, Sanitäter, etc.....)???

Welche Daten sind öffentlich einsehbar? (§ 6 Abs. (4) GBR-G)

- Eintragsnummer, Gültigkeit bzw. Ruhen der Registrierung
- Name, Geschlecht, Berufsbezeichnung, Akademischer Grad, Art der Berufsausübung (angestellt / freiberuflich)
- Berufssitz
- Verträge mit Sozialversicherungen und Krankenfürsorgeanstalten

Kontakt

Elias Walder, BA MA

AK Tirol

Projektleiter Registrierung Gesundheitsberufe

6020 Innsbruck, Maximilianstraße 7

Telefon: **0800/22 55 22-1650** Fax: **0512/5340-1629**

E-Mail: **gbr@ak-tirol.com**

Website: **tirol.arbeiterkammer.at/gbr**

DANKE!